9x W 13/24
6 O 24/24 LG Flensburg

# Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

## Beschluss

In dem Spruchverfahren

hat der 9. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 17.06.2025 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der 6. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Flensburg vom 7. November 2024 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten findet nicht statt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 200.000 Euro festgesetzt.

## Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die gerichtliche Bestimmung der Barabfindung nach einem aktienrechtlichen Ausschluss von Minderheitsaktionären (sogenannter Squeeze-out) nach dem Spruchverfahrensgesetz (im Folgenden: SpruchG).

Die Antragstellerin war Inhaberin von zehn Aktien der Team Agrar AG, deren Grundkapital von 71.255.680 Euro in 27.834.250 auf den Namen lautende, nennwertlosen Stückaktien mit einem Nennwert von jeweils 2,56 Euro verbrieft war. Die Antragsgegnerin hielt 95,95 % des Grundkapitals der Team Agrar AG, der weitere Aktienbesitz verteilte sich auf ca. 900 Kleinanleger. Auf Verlangen der Antragsgegnerin beschlossen die Aktionäre der Team Agrar AG auf der Hauptversammlung vom 18. Dezember 2023 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Team Agrar AG auf die Antragsgegnerin gegen Gewährung einer Barabfindung von 12,97 Euro pro Aktie. Die Einladung zur Hauptversammlung wurde am 14. November 2023 veröffentlicht. Zugleich erfolgte die Bekanntmachung der auf 12,97 Euro je Aktie festgesetzten Barabfindung.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 7. Februar 2024 in das Handelsregister eingetragen und dort am selben Tag bekannt gemacht. Auf der Hauptversammlung vom 8. Mai 2024 beschlossen die Aktionäre der Team Agrar AG den Formwechsel der Gesellschaft in die Team Agrar GmbH.

Die Antragstellerin hat vor dem Landgericht beantragt,

1. gemäß § 327f Satz 2 AktG die Barabfindung für die ausgeschiedenen Aktionäre der Team Agrar AG, Flensburg, wegen der zwangsweisen Übertragung ihrer Aktien an die Antragsgegnerin („Squeeze-Out") durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen,

2. die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen,

3. die Beschwerde zuzulassen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat behauptet, die Antragstellerin habe ihre zehn Aktien an der Team Agrar AG am 16. November 2023, zwei Tage nach Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung und Bekanntmachung der auf 12,97 Euro je Aktie festgesetzten Barabfindung, zu einem Kaufpreis von 12,97 Euro je Aktie erworben. Die Antragstellerin sei bei über 40 weiteren Spruchverfahren aktiv gewesen.

Das Landgericht hat den Antrag als unzulässig verworfen, der Antragstellerin die gerichtlichen Kosten des Verfahrens sowie ihre außergerichtlichen Kosten auferlegt und die Beschwerde zugelassen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis an der Durchführung eines Spruchverfahrens fehle. Dies ergebe sich daraus, dass die Antragstellerin die Aktien in Kenntnis des von der Mehrheitsaktionärin betriebenen Ausschlussverfahrens und in Kenntnis des festgesetzten Abfindungsbetrages von 12,97 Euro für diesen Preis erworben habe. Zudem führe die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung allenfalls zur Erzielung eines Mehrerlöses von 10 bis 20 Euro. Es dränge sich auf, dass die Antragstellerin das Verfahren nicht zur Wahrung ihres Eigentumsrechts betreibe. Zu den weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe zu II. des angefochtenen Beschlusses verwiesen. Das Landgericht hat die Beschwerde zugelassen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 13. November 2024. Sie meint, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft das Fehlen eines Rechtsschutzbedürfnisses angenommen. Es genüge, dass sie im relevanten Zeitpunkt Aktionärin gewesen sei. „Mehr" bedürfe es zur Begründung der Antragsberechtigung in einem Spruchverfahren nicht.

Sie beantragt,

1. den Beschluss des Landgerichts Flensburg vom 7. November 2024 mit dem Aktenzeichen 6 O 24/24 aufzuheben;

2. die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts Flensburg vom 7. November.2024 mit dem Aktenzeichen 6 O 24/24 an das Landgericht Flensburg zurückzuverweisen;

3. die gerichtlichen Kosten und die dem Antragsteller und Beschwerdeführer entstehenden Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt sie,

1. den Beschluss des Landgerichts Flensburg vom 7. November 2024 mit dem Aktenzeichen 6 O 24/24 aufzuheben und eine angemessene, höhere als 12,97 Euro je Aktie, Barabfindung zu bestimmen;

2. die gerichtlichen Kosten und die dem Antragsteller und Beschwerdeführer entstehenden Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Äußerst hilfsweise beantragt sie,

den Gegenstandswert des Verfahrens auf 5.000 Euro festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Der Senat hat mit den Beteiligten mündlich verhandelt.

II.

Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 SpruchG, § 61 Abs. 2 und 3 Satz 2 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Antrag der Antragstellerin im Ergebnis zutreffend als unzulässig verworfen.

1. Die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 24 Nr. 2 EuGVVO (EuGH, Urteil vom 7. März 2018 - C-560/16, juris Rn. 45 [zu Art. 22 Nr. 2 EuGVVO a.F.]).

2. Der Antrag der Antragstellerin nach dem Spruchverfahrensgesetz ist unzulässig, da er rechtsmissbräuchlich ist.

a) Der Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Barabfindung nach einem aktienrechtlichen Ausschluss von Minderheitsaktionären setzt, wie jedes gerichtliche Verfahren, ein Rechtsschutzbedürfnis desjenigen voraus, der das Gericht in Anspruch nimmt. Besondere Feststellungen dazu sind regelmäßig nicht erforderlich, denn aus der Eigenschaft, Minderheitsaktionär zu sein, ergibt sich, wie auch die Regelungen über die Antragsberechtigung jedes ausgeschiedenen Aktionärs (§ 3 Satz 1 Nr. 3, § 1 Nr. 4 SpruchG) zeigen, ohne weiteres ein rechtliches Interesse, die Angemessenheit der Barabfindung überprüfen zu lassen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 42).

b) Gleichwohl kann ein Antrag nach dem Spruchverfahrensgesetz im Ausnahmefall unzulässig sein, wenn er rechtsmissbräuchlich ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 45; OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2022 - 7 W 82/18, juris Rn. 49 [für eine Beschwerde]; BeckOGK SpruchG/Drescher, Stand 1.2.2025, § 3 Rn. 25; Emmerich in Emmerich/Habersack, KonzernR, AktG, 18. Aufl. 2024, § 3 Rn. 8 f.; Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29; Wälzholz in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand Juni 2024, § 3 SpruchG Rn. 61; Wittgens in K. Schmidt/Lutter, AktG, 5. Aufl. 2024, § 3 SpruchG Rn. 28).

Ein Rechtsmissbrauch nach § 242 BGB durch einen Antrag nach dem Spruchverfahrensgesetz kann in Orientierung an § 8c UWG und § 2c UKlaG bestimmt werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2022 - 7 W 82/18, juris Rn. 49 [für eine Beschwerde]). Ein Missbrauch

im Sinne nach § 8c Abs. 1 UWG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen jedoch nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen (BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 - I ZR 17/18, GRUR 2021, 752 Rn. 38). Wird nicht der Zweck des Spruchverfahrens verfolgt, sondern stattdessen ein ihm funktionsfremder, rechtlich zu missbilligender Zweck angestrebt, kann dem mit dem Einwand des individuellen Rechtsmissbrauchs begegnet werden (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 1991 - II ZR 249/90, NJW 1992, 569, 571 [zu einer rechtsmissbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage]).

Eine missbräuchliche Geltendmachung ist nach § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG im Zweifel anzunehmen, wenn die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Grundsätzlich ist es Sache des Antragsgegners, Tatsachen für das Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 - I ZR 111/22, juris Rn. 51 [zu § 8c UWG]; so explizit für das Spruchverfahren Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29: Feststellungslast für den Antragsgegner). Erst wenn der Antragsgegner in ausreichendem Umfang Indizien vorträgt, die für eine missbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs sprechen, obliegt es dem Antragsteller, diese Umstände zu widerlegen (BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 - I ZR 111/22, juris Rn. 51 [zu § 8c UWG]). Der Antragsteller muss dann substantiiert die Gründe darlegen, die gegen einen Missbrauch sprechen. Dabei obliegt es ihm insbesondere, zur Klärung der in seiner Sphäre liegenden und dem Anspruchsgegner nicht bekannten Umstände vorzutragen (BGH, Urteil vom 7. März 2024 - I ZR 83/23, juris Rn. 12 [zu § 8c UWG]). Dies gilt nicht nur in lauterkeitsrechtlichen Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern auch in Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz, da § 8 Abs. 3 SpruchG die Geltung des § 138 ZPO und eine damit verbundene prozessuale Erklärungslast der Verfahrensbeteiligten ausdrücklich anordnet.

c) Daran gemessen hat das Landgericht im Ergebnis zutreffend ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin bejaht. Die Antragsgegnerin hat ausreichende Indizien vorgetragen, die für einen missbräuchlichen Antrag im Spruchverfahren sprechen. Die Antragstellerin hat diese nicht widerlegt, indem sie substantiiert Gründe dargelegt hat, die gegen einen Missbrauch spre-

chen.

aa) Zutreffend hat das Landgericht ein gewichtiges Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten darin gesehen, dass die Antragstellerin ihre Aktien erst nach Bekanntgabe der Einladung zur Hauptversammlung erworben hat und zwar in Kenntnis der von der Antragsgegnerin angebotenen Barabfindung zu einem der Höhe der Barabfindung entsprechenden Kaufpreis.

Wie das Landgericht geht der Senat von der Feststellung aus, dass die Antragstellerin ihre zehn Aktien an der Team Agrar AG am 16. November 2023 zwei Tage nach der Einladung zur Hauptversammlung und Bekanntmachung der auf 12,97 Euro je Aktie festgesetzten Barabfindung zu einem Kaufpreis von 12,97 Euro je Aktie erworben hat. Diesen Vortrag der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin nicht bestritten. Soweit die Antragstellerseite in ihrer Beschwerdebegründung ausführt, sie sei nicht zur Mitteilung des Kaufzeitpunkts und des Kaufpreises verpflichtet, übersieht sie, dass sich aus § 8 Abs. 3 SpruchG, § 138 Abs. 2 ZPO eine Erklärungslast ergibt, nach der sie sich über die von der Antragsgegnerin behaupteten Tatsachen zu erklären hat. Die Antragstellerin ist im Beschwerdeverfahren dem Vortrag der Antragsgegnerin in ihren Schriftsätzen vom 19. August 2024 (dort S. 2 Rn. 1) und 28. Oktober 2024 (dort S. 3 Rn. 10 f.), nicht entgegengetreten, so dass der Senat diesen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 8 Abs. 3 SpruchG, § 138 Abs. 3 ZPO).

Ein solches Vorgehen lässt den Schluss zu, dass sich die Antragstellerin auf diese Weise lediglich die Antragsberechtigung für die Durchführung eines Spruchverfahrens nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SpruchG verschaffen wollte (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2003 - 18 W 35/03, juris Rn. 16 [zu einer rechtsmissbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage]; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 58 Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29). Denn sie hat die Aktien erst in Kenntnis der Strukturmaßnahme und in Kenntnis der angebotenen Barabfindungshöhe erworben. Zudem setzte sich die Antragstellerin durch den Kauf von Aktien zu dem Preis der angebotenen Barabfindung nicht der Gefahr eines Vermögensverlustes aus, da sie mit einer Mindestbarabfindung in Höhe des gezahlten Kaufpreises sicher rechnen konnte. Da das Arbeitssystem unlauterer Antragsteller im Spruchverfahren auf der Auswahl von Zielgesellschaften anhand der veröffentlichten Einladung und dem darauf folgenden „nachträglichen" Erwerb von Aktien aufbaut, handelt es sich dabei um ein typisches Merkmal eines rechtsmissbräuchlich eingeleiteten Spruchverfahrens (vgl. Wardenbach, ZGR 1992, 563, 568 f. [zu ei-

ner rechtsmissbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage]). Zwar ist auch denkbar, dass ein lauterer Antragsteller seine Aktien „nachträglich" erwirbt, so dass dieser Umstand alleine für den Rückschluss auf eine Missbrauchsabsicht nicht ausreicht (OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2003 - 18 W 35/03, juris Rn. 16; Wardenbach, ZGR 1992, 563, 569). Die Antragstellerin hat jedoch dieses von der Antragsgegnerin vorgetragene Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen nicht substantiiert widerlegt, indem sie andere Gründe als den alleinigen Erwerb der Antragsberechtigung im Spruchverfahren für den Ankauf der Aktien nach Bekanntgabe des Barabfindungsangebots dargelegt hat.

bb) Als weiteres Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Antragstellerin hat das Landgericht zutreffend herangezogen, dass die Antragstellerin lediglich Inhaberin von zehn Aktien war und damit nur ein geringes wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erhöhung der Barabfindung im Spruchverfahren verfolgt. Das mit dem Antrag verfolgte Rechtsschutzziel einer Verbesserung der Abfindung auf 14 Euro je Aktie bedeutet für die Antragstellerin einen möglichen wirtschaftlichen Vorteil von weniger als 20 Euro vor Steuern bei erfolgreicher Durchführung des Spruchverfahrens. Dieser mögliche wirtschaftliche Vorteil steht in einem eklatanten Missverhältnis zu dem mit einem Spruchverfahren verbundenen Aufwand für die Antragstellerseite. Denn die Vorschrift des § 5a Satz 1 SpruchG sieht die Vertretung der Beteiligten im Spruchverfahren durch Rechtsanwälte vor. Hieraus ergibt sich das Indiz, dass es der Antragstellerin mit ihrem Antrag nicht um die Erzielung eines Bruttovorteils von 20 Euro gehen kann. Nach wirtschaftlichen Maßstäben, denen die Antragstellerin als am Markt operierende Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand einer Beteiligungsgesellschaft unterworfen ist, bewirkt bereits die zeitliche Befassung mit der Frage der gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der gewährten Abfindung der „ausgekauften" Aktionäre einen derart hohen betriebswirtschaftlichen Aufwand, der zur wirtschaftlichen Unsinnigkeit der Verfolgung des der Höhe nach vernachlässigbaren Gewinns führt.

Zwar lässt sich aus einer geringen Zahl an gehaltenen Aktien oder einem Missverhältnis zwischen dem individuellen wirtschaftlichen Interesse an einer Verfahrensführung und dem mit dem Spruchverfahren verbundenen Aufwand allein die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht stützen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2022 - 7 W 82/18, juris Rn. 50; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 52; OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2003 - 18 W 35/03, juris Rn. 16). Das schließt aber nicht aus, dieses Beweisan-

zeichen in einer Gesamtschau ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 52; OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2009 - 5 U 183/07, juris Rn. 46 [zu einer rechtsmissbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage]; Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29), insbesondere entfaltet § 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SpruchG, wonach „jeder" ausgeschiedene Aktionär, der zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber ist, antragsberechtigt ist, insoweit keine Sperrwirkung.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 SpruchG, wonach die Antragstellerin grundsätzlich ihre eigenen Kosten zu tragen hat, lässt ein geringes wirtschaftliches Eigeninteresse jedenfalls in Verbindung mit einem nachträglichen Aktienerwerb zu einem der von dem Hauptaktionär angebotenen Barabfindung entsprechenden Kaufpreis den Schluss zu, dass die Antragstellerin das Ziel verfolgt, Einkünfte oder anderweitige Vorteile aus dem Spruchverfahren zu erzielen, die nicht nur in der Erhöhung der Barabfindung für die von ihr gehaltenen Aktien liegen können (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2009 - 5 U 183/07, juris Rn. 50).

§ 13 Satz 2 SpruchG, wonach eine gerichtliche Entscheidung für und gegen alle ausgeschiedenen Aktionäre wirkt, steht dem nicht entgegen. Dabei handelt es sich nur um die prozessuale Erstreckung der Rechtskraft einer Entscheidung, ohne dass die Antragstellerin damit zur Prozessstandschafterin der übrigen ausgeschiedenen Aktionäre würde. Das Landgericht hat daher zutreffend darauf abgestellt, dass die Antragstellerin nicht die Interessen anderer ausgeschiedener Aktionäre wahrnimmt, so dass das Rechtsschutzbedürfnis in ihrer Person vorliegen muss und auf ihre individuellen Interessen abzustellen ist.

Die Antragstellerin hat keine nachvollziehbaren Motive dargelegt, die den objektiven Eindruck des Missbrauchs zu entkräften geeignet wären. Soweit der Terminsvertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, bei der die für und gegen einen Rechtsmissbrauch sprechenden Indizien erörtert worden sind, angeführt hat, dass die Antragstellerin zu einem „Ring an Informanten" des Verfahrensbevollmächtigten gehöre, der ihm empirische Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zuliefere, vermag auch diese Erklärung das genannte Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht schlüssig zu entkräften. Denn die Antragstellerin hat selbst frühzeitig einen Vergleich zur Erledigung des Verfahrens angeboten (dazu unten cc), bei dessen Abschluss es nicht zu wissenschaftlich sinnvoll verwertbaren empirischen Daten gekommen wäre. Der Umstand, dass die Antragstellerin in einem frühen Verfahrensstadium den Ab-

schluss eines Vergleichs favorisiert hat, spricht gegen ein wissenschaftliches Interesse ihrerseits an der Gewinnung empirischer Daten.

cc) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ergibt sich im Streitfall kein belastbares Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Handeln der Antragstellerin aus einem „schnellen" Vergleichsangebot. Dieses entkräftet aber auch nicht die anderen Indizien, die für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sprechen. Die Antragstellerin hat bereits mit ihrer Antragsschrift vom 30. April 2024 (dort S. 18) mitgeteilt, dass ein Einigungspreis nicht unter 14 Euro je Aktie liegen könne, und ist mit weiterem Schriftsatz vom 11. Oktober 2024 erneut auf diesen von ihr dort so bezeichneten „Vergleichsvorschlag von 14 Euro" unter Hinweis auf die Möglichkeit einer schnellen Verfahrensbeendigung mit „niedrigen Kosten für die Antragsgegnerin" zurückgekommen, nachdem sich ergeben hatte, dass sie die einzige Antragstellerin geblieben ist. Das genügt aber nicht, um als Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Handeln der Antragstellerin herangezogen werden zu können.

Soweit in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertreten wird, dass die Bereitwilligkeit zum Abschluss eines „schnellen" Vergleichs regelmäßig ein starkes Indiz für das Vorhandensein eines missbräuchlichen Verhaltens darstelle (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 59; Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29), tritt der Senat dem in dieser Allgemeinheit nicht bei. Diese Indizwirkung findet ihren Ausgangspunkt in der Rechtsprechung zu missbräuchlichen Anfechtungsklagen (etwa OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2009 - 5 U 183/07, juris Rn. 46 f., 53) und lässt sich allenfalls bedingt auf das Spruchverfahren übertragen. Dem Kläger einer Beschlussmängelklage geht es typischerweise darum, im Rahmen einer Rechtmäßigkeitskontrolle rechtswidrige Beschlüsse der Hauptversammlung zu beseitigen (BGH, Urteil vom 14. Oktober 1991 - II ZR 249/90, NJW 1992, 569, 571; Wardenbach, ZGR 1992, 563, 567). Vergleichsangebote, die nicht auf eine Fehlerbeseitigung, sondern beispielsweise auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, befriedigen nicht das typische Interesse eines klagenden Aktionärs und stellen damit ein objektives Indiz für einen Missbrauch dar (Wardenbach, ZGR 1992, 563, 567 f.). Dem ausgeschiedenen Aktionär, der seine Mitgliedschaftsrechte verloren hat, geht es hingegen darum, im Rahmen des Spruchverfahrens die Abfindung zu erhöhen. Dieses auf eine Geldzahlung gerichtete Ziel kann er durch eine gerichtliche Entscheidung, aber auch durch einen Vergleich erreichen. In beiden Fällen wird das typische Interesse eines Antragstellers befriedigt.

Dafür, dass die Antragstellerin im Rahmen eines Vergleichs einen ihr nicht zustehenden Sondervorteil oder sonstige auf einen Rechtsmissbrauch hinweisende Vorteile erstrebt hätte, bestehen keine Anhaltspunkte. Im Streitfall wird eine Indizwirkung zusätzlich noch dadurch abgeschwächt, dass der Vorstand der Antragstellerin bereits auf der Hauptversammlung eine Anhebung des Unternehmenswerts der Gesellschaft gefordert hat, um von einem Spruchverfahren abzusehen (Bl. 140 eGA OLG). Wäre die Antragsgegnerin darauf eingegangen, wäre es gar nicht erst zu diesem Spruchverfahren gekommen.

dd) Auch aus der Anzahl anderweitig geführter Spruchverfahren ergibt sich im Streitfall weder ein Beweisanzeichen für noch gegen ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin. Zwar ist die Antragstellerin dem – durch eine entsprechende Auflistung der Verfahren substantiierten (Anlage AG 6) – Vortrag der Antragsgegnerin, nach dem die Antragstellerin seit dem Jahr 2010 an mindestens 48 Spruchverfahren beteiligt gewesen sei, nicht entgegengetreten, so dass der Senat diesen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SpruchG, § 138 Abs. 3 ZPO). Diesem Aspekt kann aber allenfalls, wenn überhaupt, eine sehr untergeordnete Bedeutung im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung beigemessen werden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 55; OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2022 - 7 W 82/18, juris Rn. 50 [für eine Beschwerde]; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2003 - 18 W 35/03, juris Rn. 16).

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten in anderweitig durchgeführten Verfahren oder jedenfalls darauf hindeutende (Hilfs-)Tatsachen, die zugleich einen Rückschluss auf einen Missbrauch in dem zur Entscheidung anstehenden Fall zulassen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1992 - II ZR 173/91, juris Rn. 17 [zu einer rechtsmissbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage]; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 20 W 2/09, juris Rn. 54; Simons in Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 29), hat die Antragsgegnerin nicht dargetan. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin beispielsweise in den übrigen Fällen „nachträglich" nur eine geringe Zahl von Aktien erworben hat, was den Schluss zulassen könnte, dass die Antragstellerin planmäßig Einkünfte aus dem Spruchverfahren erzielt, die nicht nur in der Erhöhung der Barabfindung für die von ihr gehaltenen Aktien liegen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2009 - 5 U 183/07, juris Rn. 50).

ee) Aus der Rolle des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerseite im Beschwerdeverfahren lassen sich ebenfalls keine belastbaren Indizien für noch gegen ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ableiten. Zwar hat die - im Verfahren vor dem Landgericht noch anderweitig vertretene - Antragstellerseite mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2024 (dort S. 2) ihren nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten in der Beschwerdeinstanz als gemeinsamen Vertreter vorgeschlagen. Der jetzige Verfahrensbevollmächtigte hat sich, wie auch die Antragstellerin ausführt (Beschwerdeschrift vom 13. November 2024, S. 17), zudem selbst mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2024 beim Landgericht selbständig zur Bestellung als gemeinsamer Vertreter beworben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Terminsvertreter der Antragstellerin dieses Vorgehen indes mit der besonderen Expertise des nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten erklärt. Dem ist die Antragsgegnerin nicht entgegengetreten.

ff) In der Gesamtwürdigung hat die Antragsgegnerin mit den unter II. 2. aa) und bb) dargestellten Tatsachen ausreichende Indizien vorgetragen, die für einen missbräuchlichen Antrag der Antragstellerin im Spruchverfahren sprechen. Die Antragstellerin hat diese Umstände nicht widerlegt, indem sie substantiiert Gründe dargelegt hat, die gegen einen Missbrauch sprechen. Nach alledem geht der Senat von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen der Antragstellerin aus.

3. Auch die Kostengrundentscheidung des Landgerichts ist nicht zu beanstanden.

Nach § 15 Abs. 1 SpruchG können die Gerichtskosten ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Das ist nur ausnahmsweise zu bejahen, etwa bei Rechtsmissbrauch (RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz), BT-Drucks. 15/371, S. 17; BGH, Beschluss vom 18. März 2025 - II ZB 7/24, juris Rn. 36; BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 - II ZB 5/22, juris Rn. 82). Daran gemessen ist gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts im Hinblick auf das rechtsmissbräuchliche Vorgehen der Antragstellerin mit der Folge, dass ihr Antrag als unzulässig zu verwerfen war, nichts zu erinnern.

Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens entspricht es nicht der Billigkeit, dass die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin ganz oder zum Teil von der Antragsgegnerin zu erstatten sind, § 15 Abs. 2 SpruchG.

III.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 15 Abs. 1 SpruchG, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet (KG, Beschluss vom 31. Juli 2018 - 2 W 21/18 SpruchG, juris Rn. 17). Es entspricht im Beschwerdeverfahren ebenfalls der Billigkeit, die Gerichtskosten der Antragstellerin aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens erfolgt keine Erstattungsanordnung nach § 15 Abs. 2 SpruchG. Eine Auferlegung der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren auf die Antragstellerin kommt trotz der Unbegründetheit der Beschwerde nicht in Betracht. Denn § 15 SpruchG enthält auch im Anwendungsbereich des FamFG eine abschließende Regelung der möglichen Kostenentscheidung, so dass über § 17 Abs. 1 FamFG ein Rückgriff auf § 84 FamFG nicht möglich ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Januar 2024 - 21 W 60/23, juris Rn. 20; Drescher in BeckOGK SpruchG, Stand 1.2.2025, § 15 Rn. 26; a.A. OLG München, Beschluss vom 13. Dezember 2016 - 31 Wx 186/16, juris Rn. 16).

IV.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 17 Abs. 1 SpruchG, § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Fall 1 FamFG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden worden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn dazu in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (BGH, Beschluss vom 26. September 2018 - XII ZA 10/18, juris Rn. 3). Das ist hier der Fall. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag im Spruchverfahren als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen ist, insbesondere ob entsprechend der Rechtsprechung zu § 8c UWG die Darlegungslast zwischen den Beteiligten verteilt ist, hat grundsätzliche Bedeutung und ist bisher noch nicht durch den Bundesgerichtshof entschieden. Jedenfalls erfordert die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, da es insoweit an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt.

V.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren auf den Mindestwert von 200.000 Euro beruht auf § 61 Abs. 1 Satz 1, § 74 Satz 1 Halbsatz 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 GNotKG. Der Mindestwert ist - unabhängig von dem im Einzelfall verfolgten wirtschaftlichen Interesse - dann anzusetzen, wenn keine Erhöhung der Barabfindung erfolgt oder deren Berechnung einen Wert von unter 200.000 Euro ergibt. Nach nahezu einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum gilt der Mindestgeschäftswert nach der eindeutigen und unmissverständlichen gesetzlichen Regelung unabhängig von dem im Einzelfall verfolgten wirtschaftlichen Interesse auch dann, wenn ein Antrag als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird (KG, Beschluss vom 31. Juli 2018 - 2 W 21/18 SpruchG, juris Rn. 12 m.w.N.). Der Auffassung des von der Antragstellerin in ihrer Beschwerdeschrift (dort S. 15) zitierten Oberlandesgerichts Karlsruhe, wonach § 74 GNotKG keine Anwendung finde, wenn der Antrag als unzulässig verworfen werde, schließt sich der Senat nicht an. Für eine teleologische Reduktion von § 74 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG unter gleichzeitig entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 4 RVG ist kein Raum. Dass in der Gesetzesbegründung als Motiv für einen Mindestgeschäftswert angeführt ist, dass „in jedem Fall das Tätigwerden des Gerichts einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet" (RegE eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz), BT-Drucks. 15/371, S. 17), rechtfertigt es nicht, § 74 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG in Fällen, in denen es nicht zu einer Beweisaufnahme gekommen ist, nicht anzuwenden. Die Festsetzung eines unterschiedlichen Geschäftswerts je nach Entscheidung des Gerichts wäre systemwidrig (KG, Beschluss vom 31. Juli 2018 - 2 W 21/18 SpruchG, juris Rn. 14) und bedürfte ihrerseits einer gesetzlichen Regelung.